

## **STATUTEN der Vereinigung der Schweizerischen Hochschuldozierenden (VSH)**

### **Art. 1 Zweck, Sitz, Geschäftsjahr**

Die Vereinigung der Schweizerischen Hochschuldozierenden (VSH) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB. Die Vereinigung setzt sich vor allem ein für

- die Förderung des Verständnisses der Belange der universitären Hochschulen und ihrer Dozierenden in der breiten Öffentlichkeit und gegenüber den Behörden,
- die Anliegen der Dozierenden, insbesondere ihre Lehre und Forschung an diesen Institutionen betreffend,
- die Förderung der internationalen Kontakte unter Hochschuldozierenden.

Die Vereinigung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht primär eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Sitz der Vereinigung ist der Wohnort des Präsidenten.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Art. 2 Mitgliedschaft**

Einzelmitglied der Vereinigung kann werden:

- jede Professorin und jeder Professor, jede Privatdozentin und jeder Privatdozent, jede und jeder Lehrbeauftragte, Lektorin oder Lektor einer schweizerischen universitären Hochschule (Kantonale Universität oder Eidgenössische Technische Hochschule);
- jeder und jede schweizerische Dozierende, der oder die in einer entsprechenden Funktion im Ausland tätig ist.

Andere Personen und Organisationen können auf Antrag als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung erworben. Der Vorstand kann ein Beitrittsgesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Beitragszahlung.

Die Mitgliedschaft endet (ausser durch den Tod oder bei Organisationen durch deren Auflösung) durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten oder durch Ausschluss. Mitglieder der Vereinigung können aus wichtigen Gründen durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, unter Vorbehalt des Rekurses an die Mitgliederversammlung. Der Rekurs ist binnen 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich einzureichen. Mitglieder, die trotz Mahnung zwei jährliche Mitgliedsbeiträge (Art. 8) nicht bezahlt haben, verlieren automatisch ihre Mitgliedschaft.

### **Art. 3 Organe**

Organe der Vereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium,
- c) der Vorstand,
- d) die Beauftragten für das Generalsekretariat und die Öffentlichkeitsarbeit.

### **Art. 4 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.

Ferner kann der Vorstand ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 20 Mitglieder oder die Rektoren von mindestens zwei universitären Hochschulen dies schriftlich verlangen.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Wahl des Präsidiums, des Vorstands und zweier Rechnungsrevisoren,
- b) Genehmigung des Leitbildes der Vereinigung,
- c) Entscheidung über Änderungen der Statuten,
- d) Fassung von Resolutionen im Namen der Vereinigung,
- e) Festsetzung des Jahresbeitrags,
- f) Genehmigung des Tätigkeitsberichts und Entlastung des Präsidiums und des Vorstands.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per Post erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden persönlichen Mitglieder. Delegation des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Assoziierte Mitglieder können an der Mitgliederversammlung durch jeweils eine delegierte Person mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Sie sind stimmberechtigt, wenn seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich mindestens das Doppelte des Jahresbeitrags für Einzelmitglieder als Beitrag entrichtet wurde.

### **Art. 5 Präsidium**

Das Präsidium vertritt die Vereinigung nach aussen. Der Präsident oder die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er oder sie leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Für Abstimmungen, die das Präsidium oder den Vorstand direkt betreffen, ist eine temporäre Versammlungsleitung zu wählen. Das Präsidium ist die vorgesetzte Stelle der vertraglich bestellten Mitarbeitenden der Vereinigung.

## **Art. 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und je einem Vertreter oder einer Vertreterin der schweizerischen universitären Hochschulen, zurzeit:

ETH Lausanne	Universität Genf
ETH Zürich	Universität Lausanne
Università della Svizzera Italiana	Universität Luzern
Universität Basel	Universität Neuenburg
Universität Bern	Universität St. Gallen
Universität Freiburg	Universität Zürich

Ferner gehört der Amtsvorgänger oder die Amtsvorgängerin im Präsidium für zwei Jahre als Vizepräsident oder als Vizepräsidentin dem Vorstand an.

Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder, die an einer der genannten Hochschulen wirken, nennen dem Vorstand rechtzeitig Kandidaten und Kandidatinnen aus ihren Reihen für die nächste Vorstandswahl. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt aus seiner Mitte einen weiteren Vizepräsidenten oder eine weitere Vizepräsidentin. Sollte ein Vorstandsamt nicht besetzt werden können oder scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzperson ernennen.

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen, Bestellung von Mitarbeitenden, Bildung von Arbeitsausschüssen, Herausgabe von Veröffentlichungen, Bezeichnung von Delegierten an die Versammlungen anderer nationaler und internationaler Vereinigungen, Wahrnehmung nationaler und internationaler Kontakte.

Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich. Mit der Ausübung des Amtes verbundene Ausgaben können erstattet werden.

Der Vorstand wird mindestens zweimal im Jahr vom Präsidium unter Angabe der Traktandenliste zu Sitzungen einberufen. Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss eine Vorstandssitzung einberufen werden.

## **Art. 7 Generalsekretär(in) und Beauftragte(r) für Öffentlichkeitsarbeit**

Das Generalsekretariat, das auch die Kassenführung besorgt, und die Öffentlichkeitsarbeit werden von geeigneten Persönlichkeiten aus dem Hochschulbereich im Vertragsverhältnis wahrgenommen. Sie gehören dem Vorstand ohne Stimmrecht an. Präsidium und Vorstand können ihnen spezifische Aufgaben delegieren. Die beiden Ämter können auch von einer Person wahrgenommen werden. Eine angemessene Entschädigung wird durch den Vorstand festgelegt.

## **Art. 8 Finanzen**

Die Einnahmen der Vereinigung bestehen aus jährlichen Mitgliedsbeiträgen und freiwilligen Spenden. Der Mitgliedsbeitrag wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitgliedschaft auf Lebenszeit kann durch einen einmaligen Beitrag in Höhe des 20fachen Jahresbeitrags erworben werden. Für Mitglieder in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen kann der Präsident auf Antrag eine Reduktion des jährlichen Beitrags festsetzen.

Der Mitgliedsbeitrag ist für das ganze Jahr bis zum 30. Juni fällig. Bei Beitritt nach dem 30. Juni eines Jahres wird für das erste Jahr nur der halbe Beitrag erhoben.

Die Mitgliedsbeiträge sind für die den Statuten entsprechenden Aufgaben der Vereinigung zu verwenden, insbesondere für die Erledigung der laufenden Geschäfte und die Publikationen der Vereinigung.

Die Vereinigung kann zur Förderung ihrer Tätigkeit geeignete Anträge zur finanziellen oder andersartigen Unterstützung bei Förderungsinstitutionen, Akademien usw. stellen.

## **Art. 9 Statutenrevision und Auflösung der Vereinigung**

Zur Statutenrevision ist eine Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Alle vorgeschlagenen Revisionen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekannt gegeben werden.

Die Vereinigung kann durch Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Diese Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die den Zielen der Vereinigung entsprechende Verwendung eines verbleibenden Vermögens.

Diese Statuten treten am 20. November 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Fassungen der Statuten ausser Kraft.

*Bern, den 20. November 2015*